

RICHTLINIE 2003/91/EG DER KOMMISSION**vom 6. Oktober 2003****mit Durchführungsbestimmungen zu Artikel 7 der Richtlinie 2002/55/EG des Rates hinsichtlich der Merkmale, auf welche sich die Prüfungen mindestens zu erstrecken haben, und der Mindestanforderungen für die Prüfung bestimmter Sorten von Gemüsearten****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

gestützt auf die Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 2003/61/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben a) und b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 72/168/EWG der Kommission vom 14. April 1972 zur Festlegung von Merkmalen und Mindestanforderungen für die Prüfung von Sorten von Gemüsearten⁽³⁾, geändert durch die Richtlinie 2002/8/EG⁽⁴⁾, wurden im Hinblick auf die amtliche Zulassung der Sorten in den nationalen Katalogen der Mitgliedstaaten die Merkmale, auf welche sich die Prüfungen der verschiedenen Arten mindestens zu erstrecken haben, sowie die Mindestanforderungen für die Durchführung der Prüfungen festgelegt.
- (2) Der Verwaltungsrat des mit der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1650/2003⁽⁶⁾, errichteten Gemeinschaftlichen Sortenamts (GS) hat Testleitlinien für die Prüfung bestimmter Arten festgelegt.
- (3) Auf internationaler Ebene gibt es Testleitlinien mit den Bedingungen für die Prüfung der Sorten. Der Internationale Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) hat Prüfungsrichtlinien erarbeitet.
- (4) Die Richtlinie 72/168/EWG wurde durch die Richtlinie 2002/8/EG geändert, um die Kohärenz zwischen den Testleitlinien des Gemeinschaftlichen Sortenamts und den Bedingungen für die Prüfung der Sorten im Hinblick auf ihre Zulassung in den nationalen Sortenkatalogen der Mitgliedstaaten sicherzustellen, soweit Testleitlinien des Gemeinschaftlichen Sortenamts festgelegt worden waren. Das Gemeinschaftliche Sortenamt hat seitdem Leitlinien für eine Reihe weiterer Arten festgelegt.
- (5) Es empfiehlt sich, die Kohärenz zwischen den Testleitlinien des Gemeinschaftlichen Sortenamts und den Bedingungen für die Prüfung der Sorten im Hinblick auf ihre Zulassung in den Sortenkatalogen der Mitgliedstaaten sicherzustellen.

- (6) In Fällen, in denen das Gemeinschaftliche Sortenamt noch keine spezifischen Leitlinien erarbeitet hat, empfiehlt es sich, die UPOV-Prüfungsrichtlinien als Grundlage für die Gemeinschaftsregelung zu verwenden. Für die nicht unter diese Richtlinie fallenden Arten gelten die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften.
- (7) Die Richtlinie 72/168/EWG sollte daher aufgehoben werden.
- (8) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Mitgliedstaaten nehmen Sorten von Gemüsearten, die die Anforderungen gemäß Absatz 2 erfüllen, in einen nationalen Katalog im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2002/55/EG auf.
- (2) Hinsichtlich der Anforderungen an die Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit gilt Folgendes:
 - a) Die in Anhang I genannten Arten erfüllen die Bedingungen der in dem genannten Anhang aufgeführten „Protokolle für Prüfungen auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit“ des Verwaltungsrates des Gemeinsamen Sortenamts (GS);
 - b) die in Anhang II genannten Arten entsprechen den in dem genannten Anhang aufgeführten Richtlinien für die Durchführung von Prüfungen auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV).

Artikel 2

Alle Sortenmerkmale im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) und alle mit einem Sternchen (*) versehenen Merkmale in den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Richtlinien werden verwendet, sofern die Beobachtung eines Merkmals nicht durch den Ausdruck eines anderen Merkmals unmöglich gemacht wird und sofern der Ausdruck eines Merkmals nicht durch die Umweltbedingungen, unter denen die Prüfung durchgeführt wird, verhindert wird.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass bei der Durchführung der Prüfungen bei den in den Anhängen I und II genannten Arten die Mindestanforderungen für die Durchführung der Prüfungen hinsichtlich Planung und Anbaubedingungen gemäß den Testleitlinien erfüllt werden, die in den genannten Anhängen angegeben sind.

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 23.⁽²⁾ ABl. L 165 vom 3.7.2003, S. 23.⁽³⁾ ABl. L 103 vom 2.5.1972, S. 6.⁽⁴⁾ ABl. L 37 vom 7.2.2002, S. 7.⁽⁵⁾ ABl. L 227 vom 1.9.1994, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 28.

Artikel 4

Die Richtlinie 72/168/EWG der Kommission wird aufgehoben.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. März 2004 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 6

(1) Sofern Sorten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie noch nicht zur Aufnahme in den Gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten zugelassen worden sind und amtliche Prüfungen gemäß den Vorschriften

- a) der Richtlinie 72/168/EWG oder
- b) der Testleitlinien des Gemeinschaftlichen Sortenamts in Anhang I bzw., je nach Art, der UPOV-Prüfungsrichtlinien in Anhang II

vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, so gelten die Vorschriften der vorliegenden Richtlinie als erfüllt.

(2) Absatz 1 findet nur Anwendung, wenn die Prüfungen ergeben, dass die Sorten die Vorschriften

- a) der Richtlinie 72/168/EWG oder
 - b) der Testleitlinien des Gemeinschaftlichen Sortenamts in Anhang I bzw., je nach Art, der UPOV-Prüfungsrichtlinien in Anhang II
- erfüllen.

Artikel 7

Diese Richtlinie tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. Oktober 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

**VERZEICHNIS DER ARTEN, DIE DIE TESTLEITLINIEN DES GEMEINSCHAFTLICHEN SORTENAMTS
ERFÜLLEN MÜSSEN**

Porree/Lauch, Protokoll TP/85/1 vom 15.11.2001	Melone, Protokoll TP/104/1 vom 27.3.2002
Spargel, Protokoll TP/130/1 vom 27.3.2002	Gurken/Cornichons, Protokoll TP/61/1 vom 27.3.2002
Blumenkohl, Protokoll TP/45/1 vom 15.11.2001	Karotten, Protokoll TP/49/6 vom 27.3.2002
Sparsprossbrokkoli, Protokoll TP/151/1 vom 27.3.2002	Salat, Protokoll TP/13/1 vom 15.11.2001
Rosenkohl, Protokoll TP/54/1 vom 27.3.2002	Tomaten, Protokoll TP/44/2 vom 15.11.2001
Wirsingkohl, Protokoll TP/48/1 vom 15.11.2001	Gemüsebohne, Protokoll TP/12/1 vom 15.11.2001
Kohl, Protokoll TP/48/1 vom 15.11.2001	Rettich, Protokoll TP/64/6 vom 27.3.2002
Rotkohl, Protokoll TP/48/1 vom 15.11.2001	Spinat, Protokoll TP/55/6 vom 27.3.2002
Chili/Capsicum/Paprika, Protokoll TP/76/1 vom 27.3.2002	Feldsalat, Protokoll TP/75/6 vom 27.3.2002
Endivien, Protokoll TP/118/1 vom 27.3.2002	

Der Wortlaut dieser Protokolle (auf englisch) ist auf der GS-Website (www.cpvo.eu.int) zu finden.

ANHANG II

VERZEICHNIS DER ARTEN, DIE DIE UPOV-PRÜFUNGSRICHTLINIEN ERFÜLLEN MÜSSEN

Winterheckenzwiebel, Richtlinie TG/161/3 vom 1.4.1998	Riesenkürbis, Richtlinie TG/155/3 vom 18.10.1996
Knoblauch, Richtlinie TG/162/4 vom 4.4.2001	Gartenkürbis/Zucchini, Richtlinie TG/119/4 vom 17.4.2002
Bleichsellerie, Richtlinie TG/82/4 vom 17.4.2002	Artischocke, Richtlinie TG/184/3 vom 4.4.2001
Mangold, Richtlinie TG/106/3 vom 7.10.1987	Fenchel, Richtlinie TG/183/3 vom 4.4.2001
Rote Rübe, Richtlinie TG/60/6 vom 18.10.1996	Petersilie, Richtlinie TG/136/4 vom 18.10.1991
Grünkohl, Richtlinie TG/90/6 vom 17.4.2002	Prunkbohne, Richtlinie TG/9/5 vom 9.4.2003
Kohlrabi, Richtlinie TG/65/4 vom 17.4.2002	Erbsen, Richtlinie TG/7/9 vom 4.11.1994 (Berichtigung vom 18.10.1996)
Chinakohl, Richtlinie TG/105/4 vom 9.4.2003	Rhabarber, Richtlinie TG/62/6 vom 24.3.1999
Herbst-, Mairübe, Richtlinie TG/37/10 vom 4.4.2001	Schwarzwurzel, Richtlinie TG/116/3 vom 21.10.1988
Chicorée, Richtlinie TG/173/3 vom 5.4.2000	Aubergine/Eierfrucht, Richtlinie TG/117/4 vom 17.4.2002
Blattzichorie, Richtlinie TG/154/3 vom 18.10.1996	Puffbohne, Richtlinie TG/206/1 vom 9.4.2003
Wurzelzichorie, Richtlinie TG/172/3 vom 4.4.2001	
Wassermelone, Richtlinie TG/142/3 vom 26.10.1993	

Der Wortlaut dieser Richtlinien ist auf der UPOV-Website (www.upov.int) zu finden.